

ihren Willen, Erkenntnisse selbst abfassen, was doch wohl so lange, als die bisherigen Verhältnisse fortbauerten, eine Unbilligkeit gegen die Gerichtshalter, und daher unstatthaft sei, denn letzterer könne sehr triftige Gründe dazu haben, sich der Abfassung des Erkenntnisses zu enthalten.

**Prinz Johann:** Er erkläre sich für die Deputation. Bei der den Gerichtshaltern zu Theil werdenden größern Unabhängigkeit könne es ihnen nur erwünscht sein, das ohnehin bis jetzt oft sehr gesunkene Vertrauen der Gerichtsuntergebenen, durch eigne Abfassung von Erkenntnissen, auf Verlangen der Partheien, zu rechtfertigen.

**Staatsminister v. Sönnerritz:** Der Patrimonialrichter könne allerdings, entweder weil er sich der Sache nicht gewachsen genug fühle, oder aus sonstigen berücksichtigungswerthen Gründen sich der Abfassung eines Erkenntnisses enthalten wollen. Darum seien auch häufig Beschwerden der Gerichtshalter bei dem Justizministerio eingelaufen, in Fällen, wo die Gerichtsuntergebenen auf Abfassung eines Erkenntnisses von ihrer Hand durchaus bestanden hätten. Eine ähnliche Beschwerde sei neuerlich von Seiten eines Gerichtshalters eingegangen, welchen man in einer Sache, die einen policeilichen Gegenstand betroffen, zu einem Erkenntnisse habe zwingen wollen.

**Bürgermeister Hübler:** Die Deputation schließe ja den Fall, daß ein Gerichtshalter, ohnerachtet des Verlangens der Parteien die Acten zu rechtlichen Erkenntnis verschicken dürfe, gar nicht aus, und bezeichne die Fälle, wo ein Justitiar nicht selbst erkennen solle. Er schlage zur Beseitigung alles Mißverständnisses aber vor, noch die Worte: „auch wenn er selbst ein Bedenken dabei nicht hätte“ einzuschalten. —

Dies findet indeß keine hinreichende Unterstützung, und der §. 17. wird nunmehr einstimmig nach der Fassung der Deputation angenommen.

#### §. 18.:

(Erfordernisse des anzustellenden Patrimonialrichters.) Niemand soll als Richter zur Verwaltung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bestellt werden, der in auf- und absteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Civilcomputation zu dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, oder, wenn ihrer mehrere sind, zu einem derselben in einem Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, es sei denn, daß sich das Band des letztern bereits durch richterliche Scheidung, oder den Tod der Person, durch die es entstanden, wieder aufgelöst habe. Eben so wenig darf der Gerichtsverwalter außerdem in Privatdiensten des Gerichtsherrn stehen, oder Generalbevollmächtigter in dessen Privatangelegenheiten sein.

Die Deputation begutachtet hierzu:

Die Deputation ist des Dafürhaltens, daß durch den vorliegenden Entwurf die Stellung des Gerichtsverwalters seinem Gerichtsherrn gegenüber eine so unabhängige werde, daß es durchaus keiner weitem Fürsorge für eine unparteiische Rechtspflege bedürfe. Erwägt man zugleich, daß nach der Ansicht der Deputation den Gerichtsbefohlenen das Recht zustehen soll, ohne weitere Gründe auf Verweis derjenigen Rechtsfachen, bei denen der Gerichtsherr theilhaftig ist, an ein anderes Gericht anzutragen, so schien sich der erste Satz des Paragraphen als entbehrlich darzustellen. Indesß es muß der Schein gemieden werden, als ob das Gesetz Nepotismus befördere, und aus diesem Grunde, jedoch

aus diesem allein, stimmt die Deputation für Erhaltung dieser Bestimmung. Wenn aber ferner der Gerichtshalter nicht in des Gerichtsherrn Privatdiensten stehen soll, so vermochte die Deputation nicht abzusehen, warum eine derartige Beschränkung sich nur dem Gerichtsherrn gegenüber, dessen Einfluß nach §§. 15. und 17. ohnehin aufhört, als nothwendig anempfehlen sollte. Darf man nämlich annehmen, daß ein solches Verhältniß die Unabhängigkeit des Richteramts gefährde, so ist es eben so wenig zulässig, daß ein Richter im Privatdienste irgend eines andern seiner Gerichtsbefohlenen stehe, und aus diesem Grunde hat es die Deputation für angemessen erachtet, der betreffenden Anordnung durch Versetzung derselben in den 21. §. eine ausgedehntere Wirksamkeit anzuweisen. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit dem Verbote der Uebernahme von Generalvollmachten, einem Verbote, das ohnehin sehr leicht zu umgehen ist, und in so fern etwas hart sein dürfte, als dem Gerichtsherrn die Gelegenheit entgeht, sich in dieser Beziehung der Dienste seines mit seinen Privatgeschäften meist genau bekannten Gerichtshalters nicht einmal in Bezug auf ein zweites Gut, das dem richterlichen Wirkungskreise des Gerichtshalters fremd ist, ferner zu bedienen, und als dem letztern dadurch ein Emolument entgeht, dessen er zu Erhöhung seiner Besoldung vielleicht dringend bedurfte. Nothwendig schien es daher, die Uebernahme einer Generalvollmacht nur in Bezug auf das Gut, dessen Gerichte der Gerichtshalter verwaltet, nicht zu gestatten. Der Paragraph würde folgende Fassung erhalten:

„Niemand soll als Richter zur Verwaltung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit bestellt werden, der in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der Civilcomputation zu dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, oder, wenn ihrer mehrere sind, zu einem derselben in einem Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft steht, es sei denn, daß sich das Band der letztern bereits durch richterliche Scheidung oder den Tod der Person, durch die es entstanden, wieder aufgelöst habe. Eben so wenig darf der Gerichtshalter Generalbevollmächtigter des Gerichtsherrn in Bezug auf das Gut sein, dessen Gerichte er verwaltet.“

**Bürgermeister Wehner:** Gegen den letzten Satz des von der Deputation in Vorschlag gebrachten §. habe er das Bedenken, daß er mit §. 21. im Widerspruch stehe, wo sich eine Bestimmung darüber finde, daß kein Gerichtsverwalter practiciren solle, und dieses Verbot daher ohnehin schon die Uebernahme von Vollmachten ohne ausdrückliche Dispensation untersage.

**Bürgermeister Hübler:** Auch er müsse sich gegen die Deputation erklären, da man jede Befürchtung einer Partheilichkeit, welche durch die Uebernahme von Generalvollmachten dargeboten werde, zu beseitigen suchen müsse.

**D. Deutrich:** Auch er vermöge nicht, dem Vorschlage der Deputation beizutreten, weil, wenn es darauf ankomme, ein möglichst selbstständiges Verhältniß der Gerichtsverwalter herbeizuführen, man in das Gesetz keine Bestimmung aufnehmen dürfte, welche auf die Gerichtshalter den Schein einer Abhängigkeit von dem Gerichtsherrn werfen könne. Deshalb erkläre er sich für den Gesetzentwurf. Die Deputation habe zwar bemerkt, daß das Verbot der Uebernahme von Generalvollmachten leicht umgangen werden könne. Wohl sei nicht zu verhindern, daß der Gerichtsherr den Justitiar um Rath frage, oder seinen Generalbevollmächtigten anweise, die Weisung des Justitiars einzuholen. Allein es sei doch ein wesentlicher Unterschied, im Gesetz die Erlaubniß zur Annahme von Generalvollmachten nachzulassen. Wenn